

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 35
23. Jahrgang
vom 04.11.2009

Inhaltsangabe

82/09 Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung
Nr. 05, Erfstadt-Konradsheim, Frenzenstraße

-61-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

83/09 Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 158,
Erfstadt-Konradsheim, Frenzenstraße

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

84/09 2.Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 150, Erfstadt-Lechenich, Solarsiedlung;

85/09 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung
mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

-61-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

86/09 Einladung:
Am 26.11.2009, 19.00 Uhr, findet im großen
Sitzungssaal des Rathauses Erfstadt-Liblar,
Holzdamm 10, eine
Bürgerversammlung:
zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen
u. Bürger an der Bauleitplanung statt.

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 135,
Erfstadt –Liblar, Bergstraße

-61-

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

87/09 Einladung:

Am 24.11.2009, 19.00 Uhr, findet in der Aula der städtischen Thedor-Heuss-Hauptschule, Erfstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Straße eine Bürgerversammlung:
zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen u. Bürger an der Bauleitplanung statt.

Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 159.1
Erfstadt-Konradsheim, Jahnshof

-61-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr.82/09

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 05, Erftstadt-Konradshiem, Frenzenstraße

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.10.2008, Az.: 35.2.11-33-80/08, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 19.06.2008 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 233 Abs. 1, 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung liegt die genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 05, Erftstadt-Konradshiem, Frenzenstraße, mit dem Erläuterungsbericht spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung	

aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

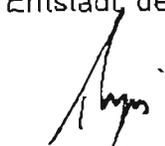
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

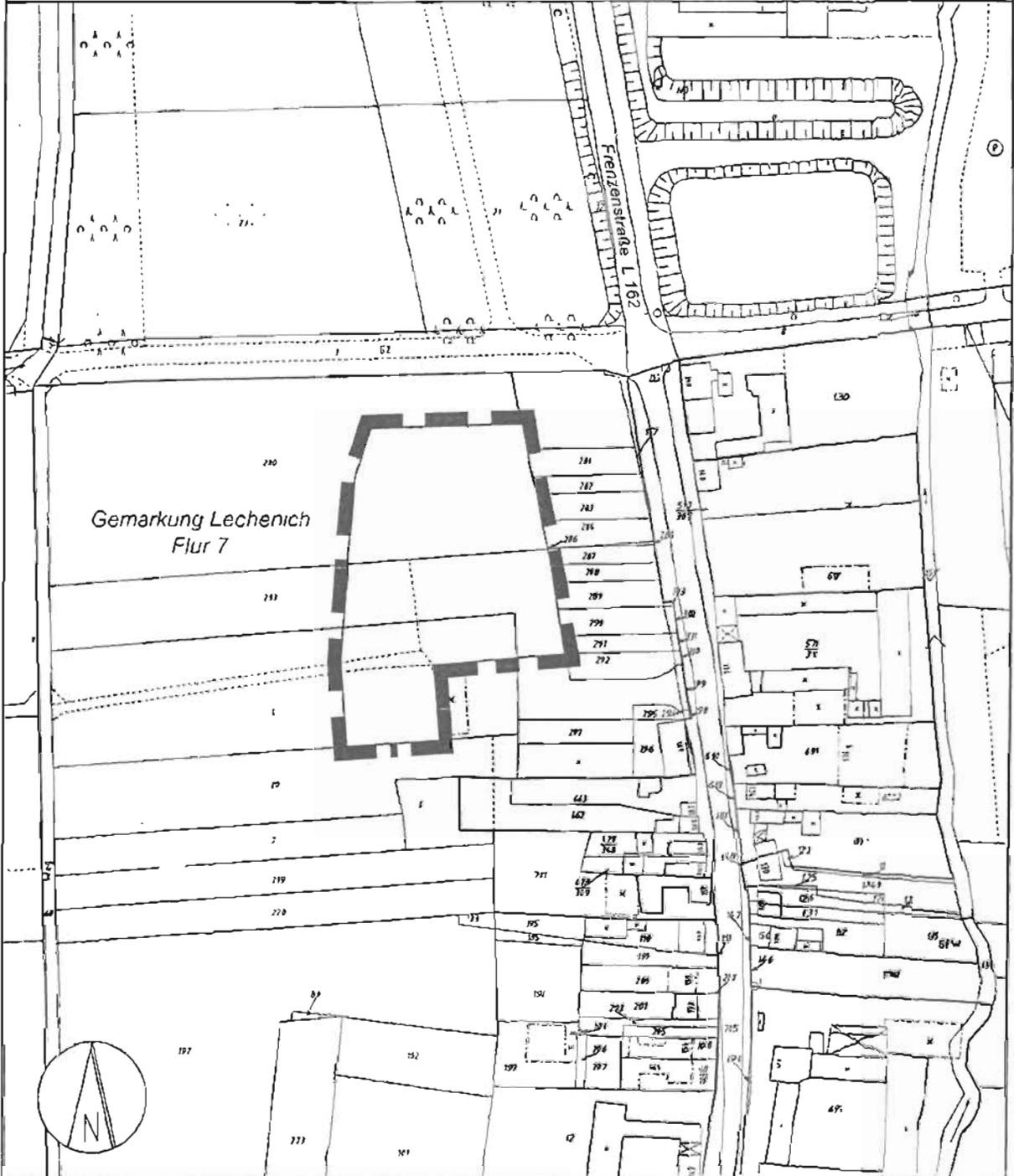
Erftstadt, den 3.11.2009



(Dr. Rips)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 05 Erftstadt - Konradsheim, Frenzenstraße

Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 3. 11. 2009

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 83/09

Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 158, E.-Konradsheim, Frenzenstraße

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 19.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Über die während der Bürger- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) des Bebauungsplanes 158, E.-Konradsheim, Frenzenstraße vorgebrachten Äußerungen wird wie folgt entschieden:

- II. Gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 158, Erfstadt-Konradsheim, Frenzenstraße einschließlich Begründung sowie den in der oben durchgeführten Abwägung beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 158, Erfstadt-Konradsheim, Frenzenstraße, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

H i n w e i s e:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

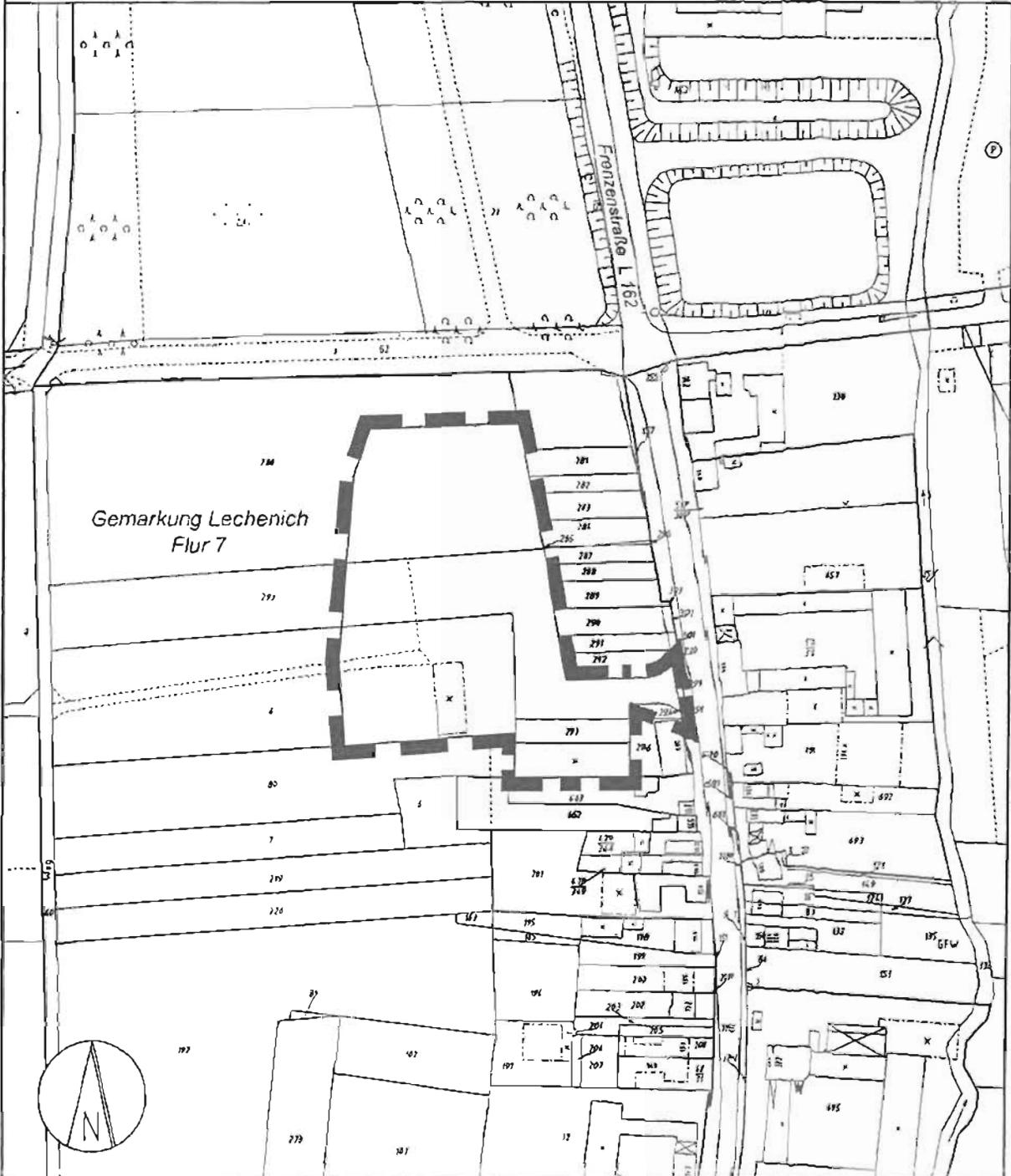
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Erfstadt, den 3. 11. 2009


(Dr. Rigs)
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 158 Erfstadt - Konradshiem, Frenzenstraße

Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt, 3. 11. 2009

Maßstab: 1 : 2 000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 84/09

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150, E.-Lechenich, Solarsiedlung; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 150, E.-Lechenich, Solarsiedlung, im Nordwesten nördlich der Straße "Im Lehmtal" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Für den o. a. Änderungsbereich sind bisher u. a. eine zwingend zweigeschossige Satteldachbebauung mit einer Dachneigung von 25-35° sowie eine Beschränkung der Bebauungshöhe (Firsthöhe: 9,50 m) und Vorgaben zur Bauweise (nur Doppelhausbebauung oder Hausgruppe) vorgeschrieben. Die der Stadt Erfurt nunmehr vorliegenden Anfragen zum Erwerb der im Änderungsbereich liegenden Grundstücke umfassen ausschließlich Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser. Diese sind insbesondere aufgrund der Festsetzung (nur Hausgruppe oder Doppelhaus) nicht zulässig. Um die Realisierung von freistehenden Einfamilienhäusern und eine architektonisch moderne Bebauung, wie die Errichtung von Pult- oder Flachdach, zu ermöglichen, soll nunmehr der Bebauungsplan geändert werden. Die Änderung betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

- Neuzuschnitt und geringfügige Verschiebung der Grundstücke (nach Norden)
- Geringfügige Verschiebung (nach Norden) bzw. Erweiterung der Bauflächen (nach Norden oder Süden)
- Änderung der Bauweise (von nur Doppelhaus und Hausgruppe in nur Einzelhaus)
- Aufnahme der Zulässigkeit von Flach- und Pultdächern in Verbindung mit einem Staffelgeschoss
- Änderung bezüglich der Zulässigkeit und der Lage von Garagen und überdachten Stellplätzen

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150, E.-Lechenich, Solarsiedlung, liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 13. 11. 2009 bis einschließlich 22. 11. 2009 zu jedermanns Einsicht

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamms 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den 3. 11. 2009

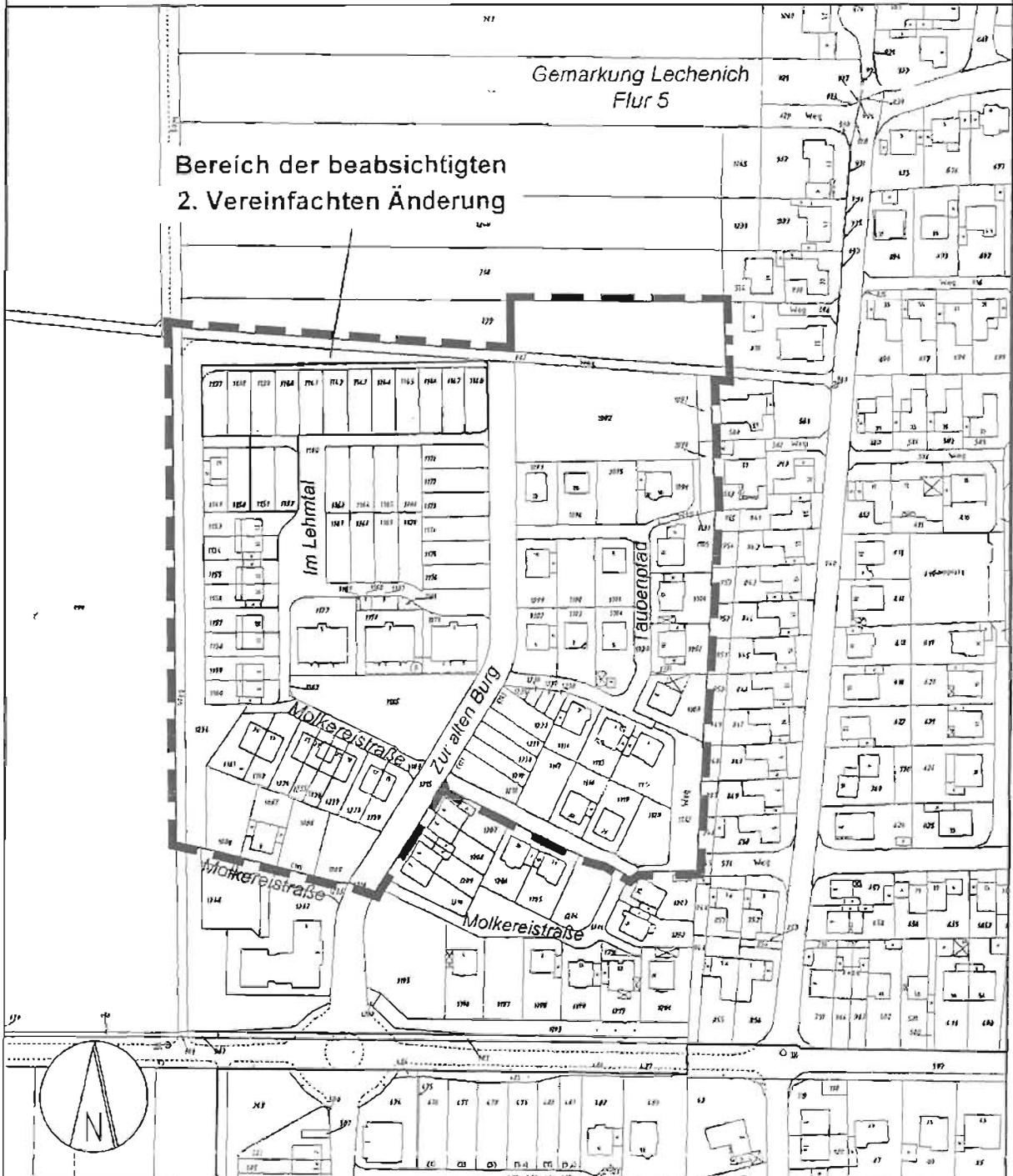


(Dr. Rips)
Bürgermeister



Gemarkung Lechenich
Flur 5

Bereich der beabsichtigten
2. Vereinfachten Änderung



BEBAUUNGSPLAN NR. 150

Erftstadt - Lechenich, Nord-West, Solarsiedlung

Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im November 2009

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 2.500

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr.85/09

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 26.11.2009, 19.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Erfurt-Liblar, Holzdamm 10, 50374 Erfurt, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 135, Erfurt-Liblar, Bergstraße

vorgelegt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für den bisher nicht beplanten innerstädtischen Bereich in Erfurt-Liblar zwischen der Donatusstraße und der Bergstraße liegen bekundete Bauabsichten von mehreren Grundstückseigentümern vor.

Die betreffenden Grundstücke waren bisher aus bergaufsichtlicher Sicht (tektonische Störzone, Erftsprung u. a.) nicht bebaubar; aufgrund weitergehender Untersuchungen durch den zuständigen Träger öffentlicher Belange kann jedoch nunmehr der Bereich für eine Bebauung in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich entspricht eine Wohnbebauung im innerstädtischen Bereich dem städtebaulich sinnvollen Ziel einer Nachverdichtung in bereits bebauten Gebieten. Die Lage in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Liblar und zur vorhandenen Infrastruktur ergibt eine besondere Standortgunst.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

- I. Darlegung bzw. Unterrichtung
- II. Gelegenheit zur Erörterung
- III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 19.11.2009

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 03.12.2009

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erfstadt, den 2. 11. 2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Wirtz)

**STADT
ERFTSTADT**



Der Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 135

Erftstadt - Liblar, Bergstraße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

2. Aufl. 2009

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.500

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr.86/09

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Dienstag, dem 24.11.2009, 19.00 Uhr, findet in der Aula der städtischen Theodor-Heuss-Hauptschule, Erfstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Straße, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 159.1 Erfstadt-Konradsheim, Jahnshof

vorgelegt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Geplant ist die Nutzungsänderung sowie der Umbau und die Sanierung von landschaftlichen Gebäuden (Jahnshof) an der Frenzenstraße in Erfstadt-Konradsheim.

Innerhalb des Jahnshofes ist beabsichtigt, eine Fachklinik für die medizinische Rehabilitation (ca. 60 betreute Wohneinheiten) und 20 (Kurzzeit-) Pflegeplätze zu errichten; außerhalb des Jahnshofes soll östlich des Mühlengrabens eine Demenzklinik mit ca. 75 Pflegeplätzen entstehen.

Die Gesamtplanung wird auf der Bürgerversammlung ausführlich dargestellt.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

- I. Darlegung bzw. Unterrichtung
- II. Gelegenheit zur Erörterung
- III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 17.11.2009

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamn 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 01 .12.2009

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erfstadt, den 2. 11. 2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Wirtz)



BEBAUUNGSPLAN NR. 159.1
Ertstadt-Konradshelm, Jahnshof

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt
Ertstadt, im November 2009

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 5.000